

Das Allgemeine
Gleichbehandlungsgesetz —
für ein **Leben**
ohne
**Diskrimi-
nierung**

Darüber informiert Sie
das **Faltblatt:**

- Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Schutz vor Benachteiligung im Erwerbsleben
- Rechte bei einer Benachteiligung im Erwerbsleben
- Schutz vor Benachteiligung im Alltag
- Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes
- Die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten
- Anlaufstellen

A

Das Allgemeine
Gleichbehandlungsgesetz
AGG

Das **neue** Gesetz gegen
Diskriminierung:

Seit dem 19. August 2006 ist das AGG in Kraft.
Es verbietet Benachteiligungen im Erwerbsleben und
im Alltag aus Gründen:

- der **Rasse / ethnischen Herkunft**
(z. B. Hautfarbe, Sprache, Nationalität)
- des **Geschlechts**
- der **Religion / Weltanschauung**
(z. B. Christentum, Islam, Buddhismus, Hinduismus)
- der **Behinderung**
(z. B. körperliche Behinderungen und Entstellungen,
Seh-, Hör- und Spracheinschränkungen)
- des **Alters**
(gemeint ist jedes Lebensalter, Ältere oder Jüngere)
- der **sexuellen Identität**
(z. B. Homo-, aber auch Heterosexualität).

Das Gesetz versteht unter Benachteiligung jede vergleich-
bar ungünstigere Behandlung und jede Belästigung z. B.
in Form von Anfeindung, Erniedrigung, Beleidigung oder
Entwürdigung in Bezug auf einen der o.g. sechs Gründe.
Darunter fallen auch Mobbing und sexuelle Belästigung.

Das Gesetz verbietet auch jede Benachteiligung wegen
einer Schwangerschaft oder Mutterschaft.

G

Ihr Schutz
vor Benachteiligung
im **Erwerbs-
leben**

Sind Sie nicht befördert worden?
Haben Sie den Arbeits- / Praktikumsplatz nicht
bekommen? Haben Sie den Kredit für den Sprung
in die Selbständigkeit nicht erhalten?

Sofern dies aus Gründen der ethnischen Herkunft,
des Geschlechts, der Religion / Weltanschauung,
der Behinderung, des Alters und / oder der sexuellen
Identität geschehen ist, greift der Schutz des AGG ein.

Es verbietet die Benachteiligung aus den genannten
Gründen für sämtliche Bedingungen der Berufsausübung
(einschließlich des Zugangs und Entlassung), des
Zugangs zur Berufsberatung und beruflichen Bildung.

Sie sind damit im Arbeitsleben vor Benachteiligung
umfassend geschützt. Nur in Ausnahmefällen kann eine
ungleiche Behandlung gerechtfertigt und damit zulässig
sein: z. B. können gezielt Frauen in Bewerbungsverfahren
berücksichtigt werden, um ihre Unterrepräsentanz im
Betrieb, im Unternehmen oder in der Dienststelle zu ver-
hindern oder zu beseitigen.

G

Ihre Rechte
bei einer Benachteiligung
im **Erwerbs-
leben**

Fühlen Sie sich von Ihrem Arbeitgeber, anderen Beschäf-
tigten oder Kunden unzulässig benachteiligt, dann haben
Sie das Recht, sich bei der sog. Beschwerdestelle zu be-
schweren. Eine solche Stelle muss Ihr Arbeitgeber benen-
nen, dabei kann es sich um eine Extrastelle handeln oder
um eine erfahrene Person, die Ihr Arbeitgeber mit dieser be-
sonderen Aufgabe beauftragt hat. Sie prüft Ihre Beschwer-
de und teilt Ihnen das Ergebnis mit. War Ihre Beschwerde
berechtigt, so kann das gravierende Folgen haben.

Wenn der Arbeitgeber Sie benachteiligt hat, haben Sie
einen Anspruch auf finanzielle Entschädigung („Schmer-
zensgeld“). Geschieht die Benachteiligung absichtlich,
kommt auch ein Anspruch auf Schadensersatz in Betracht.
Werden Sie sexuell belästigt oder gemobbt, können Sie Ihre
Tätigkeit ohne Verlust Ihres Gehalts einstellen, sofern Ihr
Arbeitgeber diese Benachteiligung nicht unterbindet.

Aber bitte beachten Sie:

Grundsätzlich haben Sie nur 2 Monate Zeit, Ihre
Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung
schriftlich bei Ihrem Arbeitgeber oder der Beschwerde-
stelle geltend zu machen.

Ihr Schutz vor Benachteiligung im **Alltag**

Sie wurden nicht mit dem Taxi befördert?
Sie haben die gewünschte Wohnung nicht bekommen?
Sie haben keinen Zutritt zu einem Fitnessstudio erhalten ?

Sofern dies wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Behinderung, des Alters und/oder der sexuellen Identität geschehen ist, greift der Schutz des AGG auch außerhalb des Erwerbslebens und schützt Sie im täglichen Leben vor Ungleichbehandlungen. Allerdings reicht der Schutz nicht so weit wie im Berufsleben, es gelten zahlreiche Ausnahmen. Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse und wegen der ethnischen Herkunft ist jedoch im Alltag niemals erlaubt. Ungleichbehandlungen sind dann zulässig, wenn sie z. B. dem Schutz der persönlichen Sicherheit und Intimsphäre dienen. Frauenparkplätze und nach Geschlecht getrennte Öffnungszeiten in Schwimmbädern und Saunen sind also weiterhin erlaubt.

Glauben Sie im Alltag benachteiligt worden zu sein, können Sie sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu wenden. Es kann auch sinnvoll sein, sich mit einer Rechtsanwältin oder einem Anwalt zu beraten. Sie können einfordern, die Benachteiligung zu unterlassen. Ggf. haben Sie auch einen Anspruch auf Schadensersatz und Entschädigung.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Die Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes in Berlin

Eine wichtige Stelle für Sie!

Wenn Sie der Meinung sind, im Erwerbsleben oder im Alltag aus Gründen der Rasse/wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion/Weltanschauung, der Behinderung, des Alters und/oder der sexuellen Identität benachteiligt worden zu sein, können Sie sich an die Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes wenden. Sie wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet, arbeitet aber unabhängig und ist nur dem Gesetz verpflichtet.

Das AGG schreibt vor, dass Sie wegen der Inanspruchnahme Ihrer Rechte nicht benachteiligt werden dürfen.

Sie erreichen die Antidiskriminierungsstelle telefonisch unter 030/185 55-18 65 oder unter der E-Mail-Adresse: ads@bmfjsfj.bund.de.

Die ADS informiert sie kostenlos und unterstützt Sie bei einer Benachteiligung wegen der o.g. Diskriminierungsmerkmale.

Antidiskriminierungsstelle

Das kann Ihre Frauen- und Gleichstellungs- beauftragte für Sie tun:

Sie ist erste Anlaufstelle für Fragen zur Gleichstellung und ist für Sie da, wenn Sie sich wegen Ihres Geschlechts benachteiligt fühlen.

Seitdem es das AGG gibt, wird die Gleichstellungsbeauftragte oft von Frauen gefragt, ob Frauenförderung weiterhin möglich ist.

Ja! So sind nach § 5 AGG sog. positive Maßnahmen zulässig, um bestehende (strukturelle) Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts zu verhindern oder zu beseitigen. Der Arbeitgeber kann z. B. eine statistisch erfasste Unterrepräsentanz von Frauen im Betrieb, im Unternehmen oder in der Dienststelle ausgleichen, indem er gezielt Frauen in Bewerbungsverfahren anspricht, einstellt und befördert.

Die **kommunale** Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann Sie beraten und – falls erforderlich – an relevante Institutionen weiterleiten, sollten Sie sich wegen Ihres Geschlechts benachteiligt fühlen. Außerdem kann sie strukturelle Benachteiligungen von Frauen öffentlich machen und positive Veränderungen einleiten.

Anlaufstellen

Anlaufstellen auf einen Blick

Sie haben mehrere Anlaufstellen, an die Sie sich wenden können, wenn Sie sich diskriminiert fühlen:

Für alle im AGG genannten Diskriminierungsmerkmale:
Die Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes telefonisch 030/185 55-18 65 oder per E-Mail: ads@bmfjsfj.bund.de.

Für alle Diskriminierungen im Erwerbsleben:
Die Beschwerdestelle Ihres Betriebes oder Ihrer Dienststelle

Für Diskriminierung aufgrund Ihres Geschlechts:
Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Ihrer Gemeinde, Ihrer Stadt, Ihres Landkreises, Ihrer Region oder Ihres Betriebes oder Ihrer Dienststelle.

Impressum und Copyright:
Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (Hg), www.vernetzungsstelle.de
Träger: Verein zur Gründung einer Stiftung zur Förderung von Frauen e.V., Stand: 06/2007, 2. Auflage
Text: Julia Grohn, Redaktion: Heike Schmalhofer, Ute v. Wrangell
Produktion: Vassiliki Kefalas
Design: www.schoenbeck-mediendesign.de
Die Vernetzungsstelle wird gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen sowie des Landes Rheinland-Pfalz.